



# PRESSEMITTEILUNG

Schulen in freier Trägerschaft fordern freie Schulwahl!

## Schule bleibt Schule!

**Die Eltern von Mia sind bestürzt. Ihre Tochter darf ihre Wunschschule, in die ihre Freundin geht, nicht besuchen. Mia ist 11 Jahre alt. Vor Beginn der zweiten Volksschulklasse erkrankte Mia und musste von Spezialisten im Ausland behandelt werden. Deshalb wurde sie zum häuslichen Unterricht abgemeldet. Leider konnte sie sich aufgrund der Krankheit auch nicht gut für die Externistenprüfung vorbereiten, sodass sie eine negative Note erhielt.**

**Die Folge war klar, sie musste wieder in eine Schule mit Schularartbezeichnung gehen und besuchte die folgenden Jahre wieder gesund und munter ihre alte Volksschule. Ihre Freundin Stephanie ging in diesen Jahren in eine Freie Schule. Nun wollte Mia nach der vierten Klasse Volksschule, die sie erfolgreich abschloss, auch in Stephanies Schule gehen. Deshalb haben die Eltern Mia zum Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht abgemeldet und waren bester Dinge. Doch nun kam der negative Bescheid - Mia darf den Rest ihrer Pflichtschulzeit nur mehr in eine öffentliche Schule gehen.**

Die Freie „Wunschschule“ besteht bereits seit drei Jahren, muss aber nach wie vor jährlich um das Öffentlichkeitsrecht ansuchen. Die Privatschule selbst muss Räumlichkeiten, Lehrpersonen, einen Lehrplan und ein Organisationsstatut zu Beginn genehmigt bekommen haben und dann jedes Jahr zu Schulbeginn um das Öffentlichkeitsrecht ansuchen, bis sie nach mehreren Jahren das Öffentlichkeitsrecht auf Dauer erhält. Die Überprüfung erfolgt durch Schulqualitätsmanager:innen. Erst im Nachhinein wird das Öffentlichkeitsrecht durch das Ministerium genehmigt. Mit dieser Genehmigung sind die Schulen zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet.

In dieser Zeit müssen Eltern für den Besuch einer solchen Schule in freier Trägerschaft spätestens im Juni, mit Ende des Unterrichtsjahres, ihre Kinder zum Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht abmelden. Voraussetzung für die Abmeldung ist ein positiver Abschluss des letzten Schuljahres.

Im obigen Fall hat das Kind zwar die letzten Schuljahre positiv abgeschlossen, aber da es die Externistenprüfung davor **einmal** nicht bestanden hat, ist ihm den Rest der Pflichtschulzeit der Besuch einer anderen Schule als einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten öffentlichen Schule verwehrt.

„Unsere Schulen müssen alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen, um das Öffentlichkeitsrecht zu erhalten und sind damit aber auch geeignet, die Schulpflicht zu erfüllen. Durch die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen (Anm.: §11 Schulpflichtgesetz) für häuslichen Unterricht und den Besuch einer Privatschule ohne dauerhaftes Öffentlichkeitsrecht werden aber unsere Schulen benachteiligt!“ ärgert sich Momo Kreutz, Vorsitzende von EFFE Österreich.

„Außerdem ist die freie Wahl der Bildung ein Menschen- und sollte auch vor allem ein Kinderrecht sein! Wenn ein Schuljahr positiv abgeschlossen wurde, soll es den Kindern der Familien möglich sein, jede Wunschschule besuchen zu können, die sie wählen, so ein Platz vorhanden ist - auch eine freie Schule!“

*EFFE (European Forum for Freedom in Education) Österreich ist der Dachverband der Schulen in freier Trägerschaft. Er tritt für ein demokratisches, freies und vielfältiges Bildungswesen ein und fordert gleiche rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen für staatliche Schulen sowie für freie, gemeinnützige, zivilgesellschaftliche Schulträger. Eine grundlegende finanzielle Sicherung von Schulen in freier Trägerschaft durch den Staat soll gewährleisten, dass allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familien der Zugang zu reformpädagogischen Bildungseinrichtungen ermöglicht wird.*

Für weitere Informationen:

Momo Kreutz, Vorsitzende EFFE, Tel.: 0699 17 13 6086